

# Einwohnergemeinde Teuffenthal



## Reglement

zur Übertragung aller Aufgaben der  
Sozialbehörde und des Sozialdienstes  
gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung  
vom 03. Juni 2022

# Reglement

## zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung

Die Einwohnergemeinde Teuffenthal

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 72 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Teuffenthal vom 29.11.1999

beschliesst:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Teuffenthal überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, der individuellen Sozialhilfe, der Zusammenarbeit mit der den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Alimentenhilfe (Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen)., die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst resp. der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde überbindet.
Aufgaben	<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. <sup>3</sup> Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.
besondere Aufgaben	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde Teuffenthal kann der Gemeinde Steffisburg zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, im Auftragsverhältnis übertragen.
geltendes Recht	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde Teuffenthal unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
Regionale Sozialbehörde	<b>Art. 4</b> Die Gemeinden des linken Zulgebietes haben Anspruch auf ein Mitglied in der Sozialkommission.
Zusammenarbeitsvertrag	<b>Art. 5</b> Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2022 in Kraft.

Die Versammlung vom 03. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

**Namens der Gemeindeversammlung Teuffenthal**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Franziska Fuss

Stefan Wetli

### **Auflagezeugnis**

1. Das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung lag vom 28. April 2022 bis 28. Mai 2022 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg und Teuffenthal öffentlich auf.  
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2022 bekanntgegeben.
2. Das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung wurde durch die Gemeindeversammlung Teuffenthal am 03. Juni 2022 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 05. Juli 2022

Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 14. Juli 2022.